

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/329

A01, A19

wir pflegen!

Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger
in Nordrhein-Westfalen e.V.

vorstand@wir-pflegen.nrw
Berliner Platz 29 · 48143 Münster
T 0251. 4844 6323

wir-pflegen.nrw

info@landtag.nrw.de

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Edeltraut Hütte-Schmitz
eschmitz@wir-pflegen.net

21. Februar 2023

1 / 8

**„Eine respektvolle Pflege in NRW – Pflegende Angehörige stärken!“
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag NRW**

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir pflegen NRW begrüßt die Einladung zur Anhörung am 1. März 2023 im Landtag in Düsseldorf, die ich im Auftrag des Landesvereins wahrnehmen werde.

Wir freuen uns zudem über die Möglichkeit, zum Antrag **„Eine respektvolle Pflege in NRW – Pflegende Angehörige stärken!“** auch schriftlich Stellung nehmen zu können und legen auf nachfolgenden Seiten unsere Stellungnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen



Edeltraut Hütte-Schmitz
Im Auftrag Vorstand *wir pflegen NRW*



„Eine respektvolle Pflege in NRW – Pflegende Angehörige stärken!“ Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag NRW

I. Einleitung

Wir begrüßen den Antrag der Fraktion der SPD für eine respektvolle Pflege in NRW. Die Stärkung pflegender Angehöriger ist überfällig. Pflegende Angehöriger sind der größte Pflegedienst der Republik. Fünf von sechs pflegebedürftigen Menschen wurden Ende 2021 im Rahmen der häuslichen Pflege von Angehörigen versorgt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (PM Nr. 554 vom 21.12.2022) waren Ende 2021 in Deutschland 4,96 Mio. Menschen pflegebedürftig. Davon wurden 4,17 Mio. (84 %) zu Hause von Angehörigen versorgt. 1,05 Mio. von ihnen nahmen Unterstützung von ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten in Anspruch. Das sind 64.000 (6,5%) mehr als 2019. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen, die überwiegend durch Angehörige versorgt wurden ist im gleichen Zeitraum um 437.000 (21 %) gestiegen.

Das Angebot an Unterstützungs- und Entlastungsleistungen wächst nicht mit der Zahl der pflegebedürftigen Menschen. So sind diese Angebote immer häufiger nicht verfügbar (Pflegenotstand). Darüber hinaus sind viele Familien pflegebedürftiger Menschen durch die drastischen Kostensteigerungen (Tarifreuegesetz) und die hohe Inflation doppelt belastet und können sich oftmals die Unterstützung nicht mehr leisten. Das geht zu Lasten der pflegenden Angehörigen, die sowohl den Pflegenotstand als auch die nicht mehr bezahlbaren Teile der Entlastungs- und Unterstützungsleistungen kompensieren müssen. Das ist nicht nur eine enorme Belastung, es geht viel zu oft weit über die Erschöpfungsgrenze der pflegenden Angehörigen hinaus. Der überwiegende Teil der pflegenden Angehörigen ist erwerbstätig. Die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sind katastrophal.

II. Unsere Stellungnahme und weitere Vorschläge dazu

1. Bundesratsinitiative

Wir begrüßen die Forderung nach einer Bundesratsinitiative, die sich für die Stärkung pflegender Angehöriger einsetzen soll und die vorgeschlagenen Maßnahmen.

1.1 Zeiten der Pflege in der Berechnung der Rente von pflegenden Angehörigen berücksichtigen

Es ist richtig und wichtig, Zeiten der Pflege unabhängig von der Inanspruchnahme anderer Hilfeleistungen zu berücksichtigen. Der Anteil, den ambulante Dienste an der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen haben, ist auch bei Inanspruchnahme der Kombileistung oft von



untergeordneter Bedeutung. Die Mittel der Sachleistungspauschale reichen auch in den hohen Pflegegraden nur für einen geringen Anteil des Pflegeaufwandes. Der überwiegende Teil des Pflegeaufwandes liegt also auch in diesen Fällen bei den pflegenden Angehörigen. Es ist angesichts der hohen Pflegeleistung, die pflegende Angehörige erbringen, folglich nicht sachgerecht die rentenrechtliche Anrechnung ihrer Pflegeleistung zu kürzen.

Die rentenrechtliche Anerkennung von Pflegeleistungen ist ein Problemfeld der häuslichen Pflege. Im Barmer Pflegereport 2022 (S. 100) heißt es *„Nur gut ein Viertel der Pflegepersonen erhält derzeit eine Absicherung in Form von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegeversicherung“*.

3 / 8

Der Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vermerkt in seinen Empfehlungen zur Familienpflegezeit und zum Familienpflegegeld (S. 13) dazu: *„Ein substanzieller Anteil der pflegenden Angehörigen scheint rentenversicherungsbezogen nicht erfasst zu werden, und solche, die erfasst werden, erhalten keinen vollumfänglichen Ausgleich im Vergleich zu nichtpflegenden Beschäftigten“*.

Das muss aus Sicht von *wir pflegen NRW* dringend geändert werden. Daher braucht es aus unserer Sicht folgende weitere Maßnahmen:

1.2 Die rentenrechtliche Anerkennung von Pflegeleistungen sollte mit der Anerkennung von Erziehungsleistungen gleichgesetzt werden.

Basis für die Berechnung der Rentenpunkte sollte auch für pflegende Angehörige das Durchschnittseinkommen des laufenden Jahres sein.

Die Abstufung der rentenrechtlichen Anerkennung von Pflegeleistungen nach Pflegegraden sollte entfallen. Ein Jahr Pflegeleistung sollte grundsätzlich wie auch die Erziehungsleistung von Eltern mit einem Rentenpunkt bewertet werden.

1.3 Die maximale wöchentliche Arbeitszeit (30 Stunden) als Voraussetzung für die rentenrechtliche Anerkennung von Pflegeleistungen muss entfallen.

Pflegende Angehörige sehen sich wegen fehlender Unterstützungs- und Entlastungsleistungen oft gezwungen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Dadurch verlieren sie nicht nur Einkommen, sondern auch Rentenansprüche. Dies gilt auch, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 30 Stunden reduziert wird, weil eine Reduzierung auf 30 oder weniger Stunden pro Woche aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Die Begrenzung der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden pro Woche führt dazu, dass diese pflegenden Angehörigen trotz erheblicher Pflegeleistungen, die sie erbringen, keine rentenrechtliche Anerkennung dafür erhalten. Sie werden erheblich benachteiligt.

Wichtig ist auch, die Zeiten der Pflege auch bei einer Vollzeitbeschäftigung in der Berechnung der Rente zu berücksichtigen, da viele pflegende Angehörige sich nicht erlauben können, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Das ist vor allem ein Problem, wenn der pflegende Angehörige auch für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen muss z. B. bei alleinerziehenden Elternteilen mit pflegebedürftigen Kindern und bei Paaren, wenn sowohl der pflegebedürftige Partner als auch der pflegende Angehörige noch im Erwerbsalter sind. Das Einkommen des pflegebedürftigen Partners bricht durch Pflegebedürftigkeit weg und wird i. d. R. nur zu kleinen Teilen durch eine



Erwerbsminderungsrente ersetzt. Die pflegebedürftigen Menschen haben nicht nur das Schicksal der Erkrankung zu tragen, sondern werden auch noch durch hohe Rentenabschläge bestraft. Die pflegenden Angehörigen müssen folglich den überwiegenden Teil des Lebensunterhaltes bestreiten und können sich nicht erlauben, die Arbeitszeit zu reduzieren. Gleichzeitig müssen sie aber die Pflege des Angehörigen übernehmen und den Pflegenotstand kompensieren. Denn gerade für jüngere pflegebedürftige Menschen gibt es kaum Entlastungs- und Unterstützungsangebote, da sich diese vorwiegend am Bedarf hochaltriger pflegebedürftiger Menschen orientieren. Diese pflegenden Angehörigen erbringen trotz einer Vollzeitbeschäftigung oftmals in hohem Umfang Pflegeleistungen für ihre Angehörigen, weil sie keine Entlastung finden. Sie sind dadurch extremst belastet. Es ist ungerecht, dass ihre Pflegeleistung keine Anerkennung in der Rente findet. Die Pflegeleistungen sollten in diesen Fällen zusätzlich zu den Beiträgen aus der Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

1.4 Auch bei Unterbrechung einer Vollzeitbeschäftigung durch eine kurze Pflege- und Familienpflegezeit sollte diese künftig rentenrechtliche Berücksichtigung finden

Aktuell werden Pflege- und Familienpflegezeiten, durch die eine Vollzeitbeschäftigung unterbrochen wird, rentenrechtlich nicht berücksichtigt, wenn sie weniger als zwei Monate umfassen. Das tritt z. B. im Rahmen einer Pflege- oder Familienpflegezeit zur Begleitung in der letzten Lebensphase ein, die für drei Monate beantragt und genehmigt wurde, wenn der pflegebedürftige Angehörige bereits in den ersten Monaten dieser Zeit verstirbt. Pflegenden Angehörigen, die vor der Unterbrechung in einer Teilzeitbeschäftigung waren, bekommen diese Zeiten rentenrechtlich anerkannt, wer in einer Vollzeitbeschäftigung war, bekommt sie nicht anerkannt. Das ist nicht nachvollziehbar. Pflegeleistungen, die von pflegenden Angehörigen erbracht werden, sollten vollumfänglich in der Rente anerkannt werden.

Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflegezeiten ist ein großes Problem der häuslichen Pflege, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist ein noch größeres. Einerseits fehlen Entlastungs- und Unterstützungsleistungen und andererseits sind die aktuellen Regelungen zu Pflege- und Familienpflegezeit völlig ungenügend, da es keinen Lohnersatz für pflegende Angehörige gibt. Pflegenden Angehörigen haben so oft nur die Wahl zwischen völliger Überlastung durch Übernahme der Pflegeaufgaben trotz einer Vollzeitbeschäftigung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit und damit einhergehendem Armutsrisiko.

Der überwiegende Teil der pflegenden Angehörigen (65 %) ist erwerbstätig, 70 % der pflegenden Angehörigen sind Frauen. Fast jeder zweite pflegende Angehörige reduziert die Arbeitszeit wegen der Pflegesituation (siehe: SoVD – Altersarmut von Frauen durch häusliche Pflege, Seite 40).

1.5 Vollständiger Lohnausgleich bei Reduzierung der Arbeitszeit für pflegende Angehörige

Der vollständige Lohnausgleich bei reduzierter Arbeitszeit ist ein Meilenstein nicht nur um zu vermeiden, dass pflegende Angehörige ausbrennen und durch Überlastung selbst erkranken, sondern auch auf dem Weg zu einer gerechteren Verteilung der Pflegearbeit auf mehr Schultern. Noch immer entscheidet sich die Frage, wer in der Familie die Sorgearbeit übernimmt, jedenfalls dann, wenn dafür mehrere Familienmitglieder in Frage kommen, nach



wirtschaftlichen Kriterien und nach etablierten Rollenbildern. Das führt dazu, dass es überwiegend Frauen mit ohnehin schon perforierten Erwerbsbiografien und niedrigen Einkommen sind, die diese Aufgabe übernehmen. Der vollständige Lohnausgleich bei reduzierter Arbeitszeit ist eine erfolgversprechende Maßnahme, um diese stereotypen Verhaltensmuster zu durchbrechen und damit auch ein Beitrag das Armutsrisiko von Frauen zu reduzieren.

Auch ein **Anspruch auf Home-Office für pflegende Angehörige** in dafür passenden Beschäftigungsverhältnissen kann die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf deutlich verbessern. Die Arbeit im Home-Office bringt eine Zeitersparnis, weil die Fahrten zur Arbeit entfallen und die Mittagspause zu Hause verbracht werden kann. Leider gelingt es oft weder in quantitativer noch in qualitativer Sicht, die Versorgung und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen während der beruflichen Abwesenheit des pflegenden Angehörigen sicherzustellen. Das belastet pflegende Angehörige oft extrem, auch weil sie am Arbeitsplatz immer auf Abruf für den Notfall zu Hause sind und ihre Angehörigen nicht gut versorgt wissen. Die Arbeit im Home-Office kann hier hilfreich sein, wenn die Pflegesituation es erlaubt. Wir beteiligen uns gern an einem weiteren fachlichen Diskurs zu Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dieser Prozess sollte wissenschaftlich begleitet werden.

1.6 Erhöhung des Pflegegeldes

Eine zügige Erhöhung des Pflegegeldes zum Ausgleich bisheriger Kaufkraftverluste ist überfällig. Das allein reicht aber nicht! Folgende weitere Maßnahmen sind erforderlich:

- **Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen grundsätzlich regelhaft dynamisiert erhöht werden. Das betrifft:**
 - **das Pflegegeld**
 - **die Pflegesachleistungen, die Leistungen für die Tages- und Kurzzeitpflege**
 - **die Eigenanteile in der häuslichen Pflege sollten analog zur Regelung in der vollstationären Pflege gedeckelt werden**

Das Tariftreuegesetz hat zu drastischen Preiserhöhungen für Entlastungs- und Unterstützungsangebote geführt. Viele Mitglieder berichten uns, dass sie z. B. die Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten einschränken müssen, weil sie die gestiegenen Kosten nicht mehr durch die Pflegesachleistungen abdecken und auch die Eigenanteile nicht mehr aufbringen können.

Bei der Tagespflege sind zusätzlich noch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deutlich gestiegen. Unsere Mitglieder berichten uns, dass sie die Nutzung der Tagespflege reduzieren müssen, weil sie die Kosten dafür nicht mehr aufbringen können. Dadurch steigt die Belastung pflegender Angehöriger.

Warum müssen pflegebedürftige Menschen Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft aus eigenen Mitteln bestreiten, während die Investitionskosten für Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen aus Steuermitteln finanziert werden.

- **Die Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft sollten für pflegebedürftige Menschen aus Steuern finanziert werden.**



2. Schaffung einer flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsstruktur für pflegende Angehörige durch die Landesregierung

6 / 8

Der Abbau von bürokratischen Hürden und niederschwellige Beratungsangebote sind für pflegende Angehörige existentiell. Der Ausbau vorhandener Beratungsstellen zu Pflegekompetenzzentren und die Schaffung weiterer Pflegekompetenzzentren ist aus unserer Sicht eine notwendige Voraussetzung, um Pflegebedürftige und pflegende Angehörige umfassend und ganzheitlich zu beraten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine aufsuchende, qualifizierte und fachübergreifende Pflegeberatung durch Pflegeexpertinnen und -experten. Wir begrüßen daher die Forderung, „im Rahmen einer übergeordneten Demografie- sowie Präventionsstrategie Gemeindegewerkschaft-Plus-Modelle in ausgewählten Kommunen und in Zusammenarbeit mit den landesweiten Pflegestützpunkten in jedem der fünf Regierungsbezirke in NRW zu erproben“ und diese auch wissenschaftlich zu begleiten.

2.1 Stärkere Einbindung pflegender Angehöriger in die kommunalen Pflegekonferenzen

„Mit uns, nicht über uns!“ ist unser Motto bei *wir pflegen e.V.* Die stärkere Einbindung pflegender Angehöriger in die kommunalen Pflegekonferenzen ist ein guter erster Schritt die Partizipation pflegender Angehöriger zu verbessern.

Grundsätzlich müssen pflegende Angehörige aber auf allen Ebenen in alle Prozesse, die die häusliche Pflege betreffen, eingebunden werden.

2.2 Ausweitung des Reha-Angebotes für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige brauchen dringend Entlastung und auch Möglichkeiten zur Erholung. Es ist daher gut, die Reha- und Kurangebote für pflegende Angehörige auszuweiten. Die vorhandenen Angebote sind bisher in allen vorgenannten Bereichen viel zu rar oder gar nicht vorhanden. Wichtig ist, dass eine begleitende Infrastruktur vorhanden ist. Außerdem nehmen pflegende Angehörige teilweise aus Angst vor hohen Eigenanteilen keine Reha- und Kurangebote in Anspruch oder die Genehmigung durch die Krankenkassen ist ein Problem.

3. Digitalisierungsstrategie

Die Forderung nach Entlastungen durch eine umfassende Digitalisierungsstrategie können das Verbleiben in der gewohnten Umgebung erleichtern und pflegende Angehörige entlasten. Die Barrierefreiheit von Wohnraum sollte sich aber nicht ausschließlich auf die Digitalisierung beziehen.

Wir benötigen

- **barrierefreien Wohnraum auch für Pflegebedürftige, die z. B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind.**

Das erleichtert die Pflege und ermöglicht ihnen möglichst lange in ihrem häuslichen Umfeld zu bleiben.



4. Möglichkeiten zur flexiblen Freizeitgestaltung der pflegenden Angehörigen und ihrer Familien

Die Forderung nach einem Landesprogramm zur Förderung von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätzen sowie Pflegehotels ist zu begrüßen. Diese Angebote sollten sich aber nicht nur am Bedarf zur flexiblen Freizeitgestaltung der pflegenden Angehörigen und ihrer Familien orientieren.

4.1 Tages- und Nachtpflege

7 / 8

Tages- und Nachtpflegeplätze sind eine notwendige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, denn nicht jeder pflegende Angehörige möchte für die gesamte Dauer der Pflege aus dem Beruf aussteigen. Ende 2021 standen für die bundesweit fast 4,2 Mio. pflegebedürftigen Menschen gerade einmal ca. 96.500 Tagespflegeplätze und nur 269 Nachtpflegeplätze zur Verfügung.

Wir benötigen

- **einen massiven Ausbau der Tages- und Nachtpflege und**
- **einen Rechtsanspruch auf Tagespflege analog dem Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz**

4.2 Kurzzeitpflege

Bei der Kurzzeitpflege (KUP) ist es notwendig, Wege zu finden, um die bestehenden Finanzierungsprobleme zu lösen. Ebenfalls benötigen wir mehr Transparenz zur Angebotsentwicklung. Dies betrifft insbesondere auch die Erfassung solitär vorgehaltener KUP-Plätze. Nur so kann ein Monitoring erfolgen. Pflicht der Bundesländer sollte es sein, im Rahmen der Landespflegeinfrastrukturplanung zur KUP sowie zu anderen Pflegeangeboten jährliche Ausbauziele niederzulegen. Gleichzeitig sollte im Blick bleiben, dass es auch eine Weiterentwicklung der KUP geben muss. Pflegebedürftige Menschen im Erwerbsalter sowie Kinder und Jugendliche finden z.B. in gemischt zusammengesetzten KUP nicht die Betreuung und Versorgung, derer sie bedürfen.

4.3 Ambulante Grundpflege und hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Der Pflegenotstand macht sich auch bei den ambulanten Pflegediensten bemerkbar. Es wird für pflegebedürftige Menschen immer schwieriger, die gewünschte Unterstützung für die ambulante Versorgung sowohl in der Grundpflege als auch in der hauswirtschaftlichen Versorgung zu bekommen. Die Pflegedienste sind oft ausgebucht und können sich daher aussuchen, wen sie versorgen. Da sie profitorientiert am Markt agieren, haben pflegebedürftige Menschen in den unteren Pflegegraden, die nur kleine Unterstützungsleistungen buchen wollen, ein Problem eine Versorgung zu bekommen, weil sich dafür die Anfahrt nicht lohnt.

Pflegebedürftige Menschen in den höheren Pflegegraden bekommen keine Unterstützung, weil die Erbringung der einzelnen Leistung einen höheren Zeitaufwand erfordert. So ist der Pflegedienst z. B. im Pflegegrad 2 bei einer Ganzwaschung oft nach 15 bis 20 Minuten wieder raus, in den Pflegegraden 4 oder 5 dauert das wegen der starken Beeinträchtigungen i. d. R. ein



paar Minuten länger. Da die Vergütung pauschal für die einzelne Verrichtung erfolgt, sinkt die Profitabilität des Ressourceneinsatzes für den Pflegedienst. Daher sind pflegebedürftige Menschen in den höheren Pflegegraden in letzter Zeit auch von Kündigungen durch den Pflegedienst betroffen.

Wir benötigen

- **einen Ausbau der ambulanten Pflegedienste**
- **Regeln, die dafür sorgen, dass auch schwerstpflegebedürftige Menschen Unterstützung durch ambulante Pflegedienste bekommen**
- 8 / 8 - **Die Verpflichtung der ambulanten Pflegedienste bei Kündigung des Versorgungsvertrags die Versorgung so lange zu übernehmen, bis ein neuer Pflegedienst gefunden wird und**
- **einen Ausbau der hauswirtschaftlichen Versorgung.**

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

E. Hütte-Schmitz

Edeltraut Hütte-Schmitz
Im Auftrag Vorstand *wir pflegen NRW*

